

Änderung des Energiesgesetzes

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VII E/1/1, Energiesgesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

² Der Energiefonds wird 2023 mit 10 Millionen Franken und in den Jahren 2024–2035 jährlich mit 0,77 Millionen Franken dotiert.

^{2a} Der Regierungsrat kann Ertragsüberschüsse in der Jahresrechnung für die Einlage in den Energiefonds verwenden. Wird durch solche Einlagen das Gesamttotal von 19,2 Millionen Franken früher erreicht, entfällt die jährliche Einlage.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.